

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
	I.
	Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾ vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für Aufgaben und Entscheide zuständig, die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesen sind. Der Regierungsrat bezeichnet die einzelnen Aufgaben und Entscheide.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für Aufgaben und Entscheide zuständig, die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesen sind. Der Regierungsrat <u>Das Obergericht</u> bezeichnet die einzelnen Aufgaben und Entscheide <u>einzelrichterlichen Zuständigkeiten</u>.</p> <p>³ Angelegenheiten, die in die Einzelzuständigkeit fallen, können von der Behörde beurteilt werden, wenn es die Besonderheit der Rechtslage oder des Sachverhaltes oder prozessökonomische Gründe rechtfertigen.</p>
<p>§ 4 Einzelrichterliche Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Präsident oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für folgende Aufgaben und Entscheide zuständig:</p> <p>1. Antragstellung betreffend Neuregelung der elterlichen Sorge (Artikel 134 Absatz 1 ZGB²⁾);</p> <p>2. Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern oder wenn ein Elternteil verstorben ist (Art. 134 Absatz 3 ZGB);</p>	<p>§ 4 Aufgehoben.</p>

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>3. Entgegennahme des Adoptionsgesuches, der Zustimmungserklärung, des Widerrufs sowie Durchführung der Untersuchung (Artikel 265a Absatz 2, 265b Absatz 2 und 268a ZGB);</p> <p>4. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit von Unterhaltsbeiträgen (Artikel 287 Absatz 1 und 2 ZGB);</p> <p>5. Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil oder auf beide Elternteile bei Vorliegen eines gemeinsamen Antrages (Artikel 298 Absatz 3 sowie Artikel 298a Absatz 1 ZGB);</p> <p>6. Massnahmen zum Schutz und Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens sowie Anhalten eines Dritten zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 320 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 2 ZGB);</p> <p>7. Anordnung von Vorkehrungen (Artikel 333 Absatz 3 ZGB);</p> <p>8. Erkundigung beim Zivilstandsamt betreffend Vorliegen eines Vorsorgeauftrages (Artikel 363 Absatz 1 ZGB);</p> <p>9. Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrages (Artikel 367 Absatz 1 ZGB);</p> <p>10. Zustimmung für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Artikel 374 Absatz 3 ZGB);</p> <p>11. Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft oder Bestimmung der vertretungsberechtigten Person (Artikel 381 ZGB);</p> <p>12. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 2 und 3 ZGB);</p> <p>13. Rechnungsprüfung (Artikel 415 Absatz 1 und Artikel 425 Absatz 2 ZGB);</p> <p>14. Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Artikel 442 Absatz 5 ZGB);</p> <p>15. Prüfung und Entscheid über die Akteneinsicht (Artikel 449b ZGB);</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>16. Mitteilung an das Zivilstandsamt (Artikel 449c ZGB);</p> <p>17. Erteilung von Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);</p> <p>18. Mitteilung an Schuldner (Artikel 452 Absatz 2 ZGB);</p> <p>19. Antrag auf Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Artikel 553 Absatz 1 Ziffer 3 ZGB);</p> <p>20. Mitteilung an das Betreibungsamt (Artikel 68c und 68d des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG¹⁾);</p> <p>21. Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Handeln und die übertragenen Befugnisse (Artikel 40 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern [Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ²⁾] sowie Artikel 38 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen [Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HEsÜ³⁾]).</p>	
<p>§ 45 Beistandschaft</p> <p>¹ Die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern (Artikel 309 und 308 Absatz 2 ZGB) erübrigt sich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anerkennung (Artikel 260 ZGB) innerhalb von drei Monaten seit der Geburt und2. die Regelung der Unterhaltspflicht durch einen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag (Artikel 287 Absatz 1 ZGB) innerhalb von sechs Monaten seit der Geburt erfolgt ist.	<p>§ 45 <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR [281.1](#)

²⁾ SR [0.211.231.011](#)

³⁾ SR [0.211.232.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.